

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 206/16 B

L 6 AS 364/15 (Hessisches LSG)
S 33 AS 935/13 (SG Wiesbaden)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Jobcenter Rheingau-Taunus-Kreis,
Heimbacher Straße 7, 65307 Bad Schwalbach,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. Juli 2016 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richter
Prof. Dr. Becker und Dr. Flint
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen
Landessozialgerichts vom 11. Mai 2016 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die am 23.6.2016 beim BSG eingegangene Beschwerde der Klägerin, mit der sie sich gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihr am 24.5.2016 zugestellten vorgenannten Urteil des LSG wendet, ist als unzulässig zu verwerfen.
- 2 Die von der Klägerin durch ihren Vertreter beim BSG erhobene Beschwerde entspricht nicht der gesetzlichen Form. Die Beschwerde kann wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 73 Abs 4 SGG). Hierauf ist die Klägerin in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden. Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist schon deshalb nach § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 3 Ein Antrag auf Bewilligung von PKH, über den der Senat zu entscheiden hätte, liegt nicht vor. Einen Antrag auf Bewilligung von PKH für das Beschwerdeverfahren nebst insbesondere der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in der hierfür vorgeschriebenen Form (§ 73a Abs 1 SGG, § 117 Abs 2 und 4 ZPO), dh mit dem durch die PKH-Formularverordnung vom 6.1.2014 (BGBl I 34) eingeführten Formular, hat die Klägerin bis zum Ablauf der Beschwerdefrist am 24.6.2016 nicht eingereicht. Eine Verlängerung der Frist kommt nicht in Betracht; Anlass für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bietet das Beschwerdeschreiben vom 23.6.2016 nicht.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

